Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/21 6Ob2296/96g, 7Ob248/98s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1996

Norm

KO §28
KO §31 Abs1

Rechtssatz

Nicht nur unmittelbare, das Massevermögen verkürzende Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, sondern auch mittelbare Zuwendungen sind anfechtbar, wenn sie auf Kosten des Konkursvermögens gehen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Zahlung auf Anweisung des Gemeinschuldners aus einem an diesen zur Schuldtilgung zedierten Betrag erfolgt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2296/96g
  Entscheidungstext OGH 21.11.1996 6 Ob 2296/96g
  Veröff: SZ 69/260
- 7 Ob 248/98s
  Entscheidungstext OGH 30.09.1998 7 Ob 248/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106898

Dokumentnummer

JJR_19961121_OGH0002_0060OB02296_96G0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at